



## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Hon.Prof. Mag. Dr. Josef Schlager, gegen die Bescheide des Finanzamtes Urfahr betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2000 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2000 vom 27. November 2001 wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem am Ende der folgenden Entscheidungsgründe als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### **Rechtsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

## **Entscheidungsgründe**

Der Bw. ist Kaufmann und bezieht als Einzelunternehmer vor allem Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Weiters erwachsen ihm aus verschiedenen Beteiligungen Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Vermietung und Verpachtung.

Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2000 erklärte er neben den genannten und geringen Einkünften aus Kapitalvermögen auch Sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG 1988 in Höhe – 1.073.622,64 S.

Diese basierten auf dem Abschluss zweier unkündbarer, lebenslanger Versorgungsrentenversicherungen bei der W Versicherungs AG, durch welchen er gegen Zahlung eines Einmalbetrages jeweils ein Rentenstammrecht erworben hatte. Dieses Rentenstammrecht war in beiden Fällen mittels Aufnahme eines endfälligen Kredites bei der Sparkasse N finanziert worden.

Die daraus resultierenden Sonstigen Einkünfte für das Jahr 2000 gab er, wie folgt, bekannt:

### **Versorgungsrentenversicherung 1 (Versicherungsbeginn: 1. Juni 2000)**

Rentenauszahlungen 2000	182.119,00 S
(steuerfrei gem. § 16 BewG bis zu 4.058.652,00 S)	0,00 S

Eigene Werbungskosten 2000

(lt. beiliegenden Belegen) :

- Bankzinsen und –spesen	151.870,77 S
- Versicherungssteuer	192.307,70 S
- Sonstige Werbungskosten	230.000,00 S
	- 574.178,47 S

<b>Werbungskosten- überschuss 2000</b>	<b>- 574.178,47 S</b>
--	-----------------------

Dieser Darstellung wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- eine Kopie der Seite 1 der Polizze der W Versicherungs AG über eine Garantiepension (Versicherungsbeginn: 1. Juni 2000, Rentenzahlungsbeginn: 1. Juli 2000);
- eine Bestätigung der Sparkasse N über Kredit-, Bearbeitungsgebühr, Zinsen, Kontoführungs- und sonstige Kosten in Höhe von insgesamt 151.870,77 S sowie
- eine Bestätigung der W Versicherungs AG über die im Jahr 2000 erfolgte Prämieneinzahlung im Ausmaß von 5.000.000,-- S, in der auch darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Betrag 192.307,70 S an Versicherungssteuer enthalten wären;
- eine Rechnung der I AG über 160.000,-- S für die Finanzierungsbeschaffung und – bearbeitung im Zusammenhang mit dem Kredit bei der Sparkasse N in Höhe von 5.300.000,-- S sowie
- eine Rechnung der I Wirtschaftsberatung GesmbH, mit der 70.000,-- S für Bearbeitungs- und Vermittlungsleistungen im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Rentenversicherung bei der W Versicherungs AG in Rechnung gestellt wurden.

#### **Versorgungsrentenversicherung 2 (Versicherungsbeginn: 1. Dezember 2000)**

Rentenauszahlungen 2000	26.017,00 S
(steuerfrei gem. § 16 BewG bis zu 4.058.652,00 S)	0,00 S
Eigene Werbungskosten 2000 (lt. beiliegenden Belegen) :	
- Bankzinsen und –spesen	77.136,47 S
- Versicherungssteuer	192.307,70 S
- Sonstige Werbungskosten	230.000,00 S
	- 499.444,17 S

#### **Werbungskosten- überschuss 2000**

Dieser Darstellung wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- eine Kopie der Seite 1 der Polizze der W Versicherungs AG über eine Garantiepension (Versicherungsbeginn: 1. Dezember 2000, Rentenzahlungsbeginn: 1. Jänner 2001);
- eine Bestätigung der Sparkasse N über Kredit-, Bearbeitungsgebühr, Zinsen, Kontoführungs- und sonstige Kosten in Höhe von insgesamt 77.136,47 S sowie
- eine Bestätigung der W Versicherungs AG über die im Jahr 2000 erfolgte Prämieneinzahlung im Ausmaß von 5.000.000,-- S, in der auch darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Betrag 192.307,70 S an Versicherungssteuer enthalten wären;
- eine Rechnung der I AG über 160.000,-- S für die Finanzierungsbeschaffung und – bearbeitung im Zusammenhang mit dem Kredit bei der Sparkasse N in Höhe von 5.300.000,-- S sowie
- eine Rechnung der I Wirtschaftsberatung GesmbH, mit der 70.000,-- S für Bearbeitungs- und Vermittlungsleistungen im Zusammenhang mit der abgeschlossenen Rentenversicherung bei der W Versicherungs AG in Rechnung gestellt wurden.

Das Finanzamt erkannte im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2000 vom 25. Oktober 2001 den erklärten Werbungskostenüberschuss bei den "Sonstigen Einkünften" nur zum Teil an, indem es Bankzinsen und –spesen sowie die Vermittlungsgebühren als negative Einkünfte in Ansatz brachte. Die Versicherungssteuer berücksichtigte es jedoch mit der Begründung, dass diese einen Teil der Prämie darstelle, nicht als Werbungskosten. Insgesamt ergaben sich laut Berechnung des Finanzamtes daher Sonstige Einkünfte in Höhe von – 688.007,-- S.

Mit Bescheiden vom 7., 9., 13., 21. und 27. November 2001 wurde der angeführte Erstbescheid auf Grund zwischenzeitig eingelangerter Mitteilungen von Finanzämtern über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. Vermietung und Verpachtung gemäß § 295 BAO abgeändert. Die Höhe der Sonstigen Einkünfte blieb gegenüber dem Erstbescheid mit – 688.007,-- S jeweils unverändert.

Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beliefen sich laut zuletzt ergangenem Einkommensteuerbescheid vom 27. November 2001 auf 2.938.842,-- S, jene aus Vermietung und Verpachtung auf – 326.184,-- S.

Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung wurden folgendermaßen ermittelt:

Einkünfte aus eigener Vermietung/Wien	-10.438,-- S
---------------------------------------	--------------

---

Anteil/AW u. Mitbes. - 79.961,-- S

Anteil/BF u. Mitbes. - 235.785,-- S

---

**Summe** - **326.184,-- S**

Mit Schriftsatz vom 26. November 2001 - eingelangt beim Finanzamt am 27. November 2001 - erhob der Bw. gegen den Bescheid vom 25. Oktober 2001 Berufung. Diese war gegen die Nichtanerkennung der im Rahmen der Rentenversicherung "LCSP" angefallenen Versicherungssteuer als Werbungskosten bei den Sonstigen Einkünften gemäß § 29 Z 1 EStG 1988 gerichtet und wurde im Wesentlichen folgendermaßen begründet:

Der Begriff der Werbungskosten umfasse gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung von Einnahmen. Die Aufwendungen oder Ausgaben müssten somit durch eine Tätigkeit veranlasst sein, die auf die Erzielung von außerbetrieblichen Einkünften ausgerichtet sei.

Dies sei nach den Einkommensteuerrichtlinien 2000 dann der Fall, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben

- objektiv im Zusammenhang mit der außerbetrieblichen Tätigkeit stünden und
- subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und
- unter kein Abzugsverbot des § 20 EStG fallen würden.

Lägen diese Voraussetzungen vor, so wären Aufwendungen oder Ausgaben im außerbetrieblichen Bereich und somit auch bei den wiederkehrenden Bezügen gem. § 29 Z 1 EStG abzugsfähig.

Neben der allgemeinen Begriffsbestimmung würden in § 16 Abs. 1 EStG 1988 explizit Aufwendungen bzw. Ausgaben genannt, die Werbungskosten darstellen würden. Nach § 16 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 gehörten auch Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sie sich auf Wirtschaftsgüter bezogen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmenerzielung dienten, zu den Werbungskosten.

Unter den Begriff der Abgaben iSd § 16 Abs. 1 Z 2 EStG seien nach der Literatur sämtliche Abgaben im Sinne des Finanzverfassungsgesetzes – somit die Geldleistungen, die von Gebietskörperschaften kraft erzwingbaren öffentlich-rechtlichen Anspruches von physischen und juristischen Personen erhoben würden – zu subsumieren.

Diese Abgaben müssten sich auf Wirtschaftsgüter beziehen, die der Einnahmenerzielung dienen. Dabei sei ein unmittelbarer Abzug als Werbungskosten nur dann möglich, wenn die betreffenden Abgaben nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes gehörten (wie beispielsweise Grunderwerb-, Börsenumsatz-, Gesellschaftssteuer).

Die für die gegenständliche Rentenversicherung zu entrichtende Versicherungssteuer stehe objektiv im Zusammenhang mit der Erzielung außerbetrieblicher Einkünfte, werde subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet und falle unter kein Abzugsverbot des § 20 EStG.

Außerdem gehöre die Versicherungssteuer zu den Abgaben iSd Finanz-Verfassungsgesetzes und beziehe sich auf ein Wirtschaftsgut (das Rentenstammrecht), das der Einnahmenerzielung diene.

Daher gehöre auch die auf den Versicherungsnehmer überwälzte Versicherungssteuer zu den Abgaben iSd § 16 Abs. 1 Z 2 EStG und sei somit als Werbungskosten abzugsfähig.

Während des laufenden Berufungsverfahrens langten beim Finanzamt folgende Mitteilungen über die gesonderte Feststellung im Zusammenhang mit den Einkünften des Bw. aus Vermietung und Verpachtung (Beteiligungen) ein, die noch nicht in einem Bescheid gemäß § 295 Abs. 1 BAO verarbeitet wurden:

Anteil/AF u. Mitbes. 50.147,-- S

It. Mitteilung vom 19. Dezember 2001 bzw.  
30. April 2002

Anteil/SE u. Mitbes. - 61.602,-- S

It. Mitteilung vom 4. März 2002

Anteil/GKH 0,-- S

It. Mitteilung vom 18. Dezember 2001

It. Mitteilung vom 18. Dezember 2001

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Im gegenständlichen Berufungsverfahren war strittig, ob die im Zusammenhang mit dem Erwerb zweier Rentenstammrechte angefallene Versicherungssteuer in Höhe von insgesamt 384.615,40 S (jeweils 192.307,70 S) als Werbungskosten bei den daraus resultierenden Einkünften abzugsfähig ist.

Das Finanzamt berücksichtigte diese Aufwendungen unter Hinweis darauf, dass die Versicherungssteuer als Teil der Prämie keine Werbungskosten darstellen könne, in den angefochtenen Bescheiden nicht als einkunftsmindernd.

Der Bw. hingegen vermeint, dass diese Aufwendungen vom Tatbestand des § 16 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 umfasst und daher als Werbungskosten abzugsfähig wären.

Nach Erlassung des ursprünglich angefochtenen Bescheides vom 25. Oktober 2001 ergingen auf Grund zwischenzeitig eingelangter Mitteilungen über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. Vermietung und Verpachtung gemäß § 295 Abs. 1 BAO weitere Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2000, in denen die Abgabenbehörde erster Instanz seine im Erstbescheid vertretene und nunmehr im Berufungsverfahren strittige Meinung hinsichtlich der Versicherungssteuer aufrecht erhielt.

Gemäß § 274 BAO gilt eine Berufung dann, wenn ein Bescheid an die Stelle eines mit Berufung angefochtenen Bescheides tritt, als auch gegen den späteren Bescheid gerichtet. Soweit der spätere Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt, ist die Berufung als gegenstandslos zu erklären.

Auf das gegenständliche Verfahren bezogen bedeutete dies, dass die ursprünglich gegen den Bescheid vom 25. Oktober 2001 eingebrachte Berufung gemäß § 274 BAO auch als gegen die gemäß § 295 Abs. 1 BAO geänderten Einkommensteuerbescheide für das Jahr 2000 vom 7., 9., 13., 21. und 27. November 2001 gerichtet gilt.

Es war daher die Gesetzmäßigkeit der vom Finanzamt in sämtlichen seiner bisher für das Jahr 2000 erlassenen Einkommensteuerbescheide vertretenen Ansicht zur steuerlichen Qualifikation der Versicherungssteuer zu prüfen.

Gemäß § 16 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Aufwendungen und Ausgaben für den Erwerb oder Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sind nur insoweit als Werbungskosten abzugsfähig, als dies im Rahmen der Gesetzesbestimmung des § 16 ausdrücklich zugelassen ist.

In Abs. 1 Z 2 der zit. Gesetzesbestimmung werden u.a. auch "Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit sie sich auf Wirtschaftsgüter beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmenerzielung dienen", ausdrücklich als Werbungskosten definiert.

Dem Bw. ist nun grundsätzlich darin beizupflichten, dass er die Versicherungssteuer als Abgabe im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 2 EStG bezeichnet, da hierunter sämtliche Abgaben im Sinne des Finanz-Verfassungsgesetzes zu subsumieren sind (Doralt, Kommentar zum EStG, Wien 1999, Tz 65 zu § 16) und diese Steuer eine Geldleistung, die von einer Gebietskörperschaft kraft erzwingbaren öffentlich-rechtlichen Anspruches von physischen und juristischen Personen erhoben wird, darstellt.

Richtig ist auch, dass die Abgabe "Versicherungssteuer" objektiv im Zusammenhang mit einer außerbetrieblichen Tätigkeit steht, nicht unter ein Abzugsverbot des § 20 EStG 1988 fällt und sich auf ein Wirtschaftsgut bezieht, das der Einnahmenerzielung dient.

Allerdings hat der Bw. zutreffenderweise schon selbst darauf hingewiesen, dass ein unmittelbarer Abzug als Werbungskosten nur dann möglich ist, wenn die betreffenden Abgaben nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsgutes gehören (wie bspw. Grunderwerbsteuer, Börsenumsatzsteuer).

Dies bedeutet, dass – um mit seinen Worten zu sprechen – in dem Falle, dass Abgaben zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes gehören, diese unter Umständen – abhängig davon, ob es sich um ein abnutzbares oder nicht abnutzbares Wirtschaftsgut handelt – nur "mittelbar" im Wege der Absetzung für Abnutzung gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 in Abzug gebracht werden können. In diesem Sinne sprechen sich auch die Autoren in Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer – Kommentar, Band III A, Tz 2 zu § 16 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 aus, wenn sie darauf hinweisen, dass § 16 Abs. 1 Z 2 nur solche Abgaben erfasse, die nicht zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes zählen, weil Anschaffungs- und Herstellungskosten durch § 16 Abs. 1 Z 8 erfasst wären.

Es stellte sich nun die Frage, ob im gegenständlichen Fall die strittige Abgabe nicht tatsächlich den Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes zuzuordnen ist, dies umso mehr, als auch der Bw. selbst ausführte und dies unstrittig ist, dass sich die Versicherungssteuer auf ein Wirtschaftsgut, das der Einnahmenerzielung dient - nämlich das **Rentenstammrecht**! - beziehen würde.

Zu den **Anschaffungskosten** gehören grundsätzlich jene Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Wirtschaftsgut in die eigene wirtschaftliche Verfügungsmacht zu überführen (siehe Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch/EStG 1988, Wien 1993, Tz 52 zu § 6).

Neben dem Kaufpreis gehören hiezu vor allem auch die **Anschaffungsnebenkosten**.

Es handelt sich hiebei um sonstige durch den Erwerbsvorgang unmittelbar verursachte Aufwendungen wie die Kosten der Vertragserrichtung, Zölle, Anwalts- und Notarhonorare und vor allem auch auf Grund des Rechtsgeschäftes zu entrichtende Abgaben und Honorare wie die Grunderwerbsteuer, vom Gesellschafter zu zahlende Kapitalverkehrssteuer etc.

(Quantschnigg/Schuch, a.a.O., Tz 53 zu § 6), zumal diese lediglich auch nur einmal anfallen.

Gerade bei der Versicherungssteuer handelt es sich nach ho. Ansicht um eine solche Abgabe, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes, nämlich eines Versicherungsgeschäftes, einmalig zu entrichten ist. Dies aus folgenden Gründen:

Der Versicherungssteuer unterliegt nach § 1 des Versicherungssteuergesetzes (VersStG) die Zahlung des Versicherungsentgeltes auf Grund eines Versicherungsverhältnisses, wobei Steuerschuldner dieser Steuer gemäß § 7 leg. cit. der Versicherungsnehmer ist, der Versicherer jedoch dafür haftet und die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers zu entrichten hat.

Gemäß § 3 VersStG ist Versicherungsentgelt im Sinne dieses Gesetzes jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (Beispiele: Prämien, Beiträge, Eintrittsgelder, Kosten für die Ausfertigung des Versicherungsscheines und sonstige Nebenkosten).

Im gegenständlichen Fall wurde die Versicherungssteuer durch die Zahlung einer Prämie auf Grund eines Versicherungsvertrages bewirkt. Dieser Vertrag wurde in Form eines Leibrentenvertrages abgeschlossen, wobei bewegliche Sachen - eine Prämie bzw. Einmalprämie - gegen Zusage einer Rente überlassen wurden (siehe hiezu auch Stoll, Rentenbesteuerung, 4. Aufl., Wien 1997, Tz 1476).

Durch die Hingabe des Versicherungsentgeltes, die die Versicherungssteuerpflicht auslöste, wurde also ein Rentenstammrecht erworben.

Bei der Versicherungssteuer handelt es sich folglich eindeutig um eine auf Grund des Versicherungsvertrages zu entrichtende Abgabe und sohin auf Grund obiger Definition um Anschaffungsnebenkosten im Zusammenhang mit der Erlangung dieses Rentenstammrechtes.

Dass dieses Recht ein unkörperliches Wirtschaftsgut darstellt, steht fest und wurde auch vom Bw. nicht in Abrede gestellt.

Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut können gemäß § 16 Abs. 1 Z 8 EStG 1988 nur im Wege der Absetzung für Abnutzung im Sinne des § 7 leg. cit. als Werbungskosten in Abzug gebracht werden.

Gemäß dieser zit. Gesetzesbestimmung sind bei Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt (**abnutzbares** Anlagevermögen), die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig verteilt auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzusetzen.

Voraussetzung dafür, die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes im Wege der Absetzung für Abnutzung als Werbungskosten absetzen zu können, ist also dessen Abnutzbarkeit.

Eine Absetzung für Abnutzung von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern ist ausgeschlossen (siehe Doralt, a.a.O., Tz 2 zu § 7).

Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung stellt ein Rentenstammrecht jedoch ein **nicht abnutzbares Wirtschaftsgut** dar und ist deshalb schon aus seinem Wesen heraus einer Absetzung für Abnutzung nicht zugänglich (siehe Stoll, a.a.O., Tz 1103, 1108 und die dort zit. Jud. u. Lit.).

Die Versicherungssteuer kann daher als Bestandteil der Anschaffungskosten eines nicht abnutzbaren Wirtschaftsgutes nicht zu Werbungskosten im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 8 iVm § 7 EStG 1988 führen.

Auf Grund obiger Erwägungen war daher der vom Finanzamt dargelegten Ansicht, dass die Versicherungssteuer als Bestandteil der Prämie keine Werbungskosten darstellen würde, beizupflichten.

In eben diese Richtung weisen zudem die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wenn er die Versicherungssteuer auch in zivilrechtlicher Sicht als Teil des Prämienentgeltes betrachtet (OGH v. 25.6.1969, 7 Ob 91/69), und vor allem das Urteil des deutschen Bundesfinanzhofes vom 1.2.1957, VI 78/55 U, BStBl 1957 III S. 103, in dem dieser ausführte, dass die Versicherungssteuer als übliche mit der Versicherung zusammenhängende und vom Versicherungsnehmer zu tragende Nebenleistung wie die eigentliche Prämie selbst zu den als Sonderausgaben berücksichtigungsfähigen Versicherungsbeiträgen gehörte.

Das auf die Anerkennung der Versicherungssteuer als Werbungskosten gerichtete Berufungsbegehren war daher als unbegründet abzuweisen.

Die Ergebnisse des Berufungsverfahrens führten aber dennoch zu einer Abänderung des zuletzt im Rechtsbestand befindlichen angefochtenen Bescheides vom 27. November 2001; dies aus folgenden Gründen:

Das Finanzamt reduzierte den vom Bw. geltend gemachten Werbungskostenüberschuss in Höhe von – 1.073.622,64 S um jene Beträge, die bei beiden Rentenversicherungen als Versicherungssteuer ausgewiesen waren ( $2 \times 192.307,70 \text{ S} = 384.615,40 \text{ S}$ ), und kam in seiner Berechnung auf einen Betrag von 688.007,-- S, der auch in sämtlichen angefochtenen Bescheiden als Werbungskostenüberschuss bei den Sonstigen Einkünften ausgewiesen ist.

Richtigerweise hat sich dieser Betrag aber auf **– 689.007,-- S** zu belaufen ( $-1.073.622,64 + 384.615,40 = -689.007,24$ ).

Die Höhe der **Sonstigen Einkünfte** war im Rahmen der gegenständlichen Berufungsentscheidung daher entsprechend zu korrigieren.

Da infolge dieser Änderung der Höhe der Sonstigen Einkünfte eine Abänderung des bisher im Rechtsbestand befindlichen Bescheides nötig war, machte die Berufungsbehörde aus ökonomischen Gründen auch von ihrem in § 289 Abs. 2 BAO festgelegten Recht, den angefochtenen Bescheid in jede Richtung abzuändern, Gebrauch und verarbeitete die während des laufenden Berufungsverfahrens im Zusammenhang mit den Einkünften des Bw. aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 188 BAO ergangenen Mitteilungen, die ansonsten im Wege einer Bescheidänderung gemäß § 295 Abs. 1 BAO zu berücksichtigen gewesen wären.

Es ergaben sich daher folgende **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung laut Berufungsentscheidung:**

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	- 326.184,-- S
laut Bescheid vom 27. November 2001	
+ Anteil/AF u. Mitbes. laut Mitteilung vom	+ 50.147,-- S
19. Dezember 2001 bzw. 30. April 2002	
+ Anteil/SE u. Mitbes.	- 61.602,-- S
laut Mitteilung vom 4. März 2002	
+ Anteil/GKH	0,-- S
laut Mitteilung vom 18. Dezember 2001	
<b>Summe</b>	<b>- 337.639,-- S</b>

Anzumerken ist abschließend, dass bezüglich der im Berufungsverfahren strittigen Versicherungssteuer grundsätzlich eine Geltendmachung der strittigen Aufwendungen – so wie auch der Prämie an sich - als Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 (Beiträge zu einer Lebensversicherung) in Betracht zu ziehen gewesen wäre.

Gemäß § 18 Abs 3 Z 2 EStG 1988 besteht jedoch für Beiträge und Versicherungsprämien nach § 18 Abs. 1 Z 2 EStG 1988, Ausgaben für Wohnraumschaffung bzw. – sanierung nach § 18 Abs. 1 Z 3 EStG 1988 und Aufwendungen für die Anschaffung von Genussscheinen und jungen Aktien nach § 18 Abs. 1 Z 4 EStG 1988 ein einheitlicher Höchstbetrag von 40.000,-- - jetzt 2.920 € -, wobei hiervon maximal nur ein Viertel als Sonderausgaben absetzbar ist. Beträgt der Gesamtbetrag der Einkünfte jedoch mehr als 500.000,-- S - jetzt 36.400,-- € -, so vermindert sich das Sonderausgabenviertel (der Pauschbetrag nach Abs. 2) gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 700.000,-- S - jetzt 50.900,-- € - kein absetzbarer Betrag mehr ergibt.

Da der Gesamtbetrag der Einkünfte im gegenständlichen Fall wesentlich über 700.000,-- liegt - laut Berufungsentscheidung bei 1.917.964,-- S -, konnten aus diesem Titel auch keine zusätzlichen Sonderausgaben berücksichtigt werden.

Die Einkommensteuer für das Jahr 2000 laut Berufungsentscheidung war daher laut beiliegendem Berechnungsblatt zu ermitteln.

Beilage: 1 Berechnungsblatt (Berechnung der Abgabe in Euro und Schilling)

Linz, 17. Juni 2003